



Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

Art. 11 Waffengesetz (SR 514.54; WG)

Wichtige Hinweise

Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzesübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchsleihe) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.

Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen **Waffenerwerbsschein** nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 Waffenverordnung SR 514.541; WV).

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV)

Sorgfaltspflicht

Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen.

Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug aus dem schweizerischen Strafregister** zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 Abs. 4 WV).

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA; Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG).

Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Veräusserer / in

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Unterschrift des / der Veräusserers / in: _____

Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:

Art: _____

Hersteller: _____ Bezeichnung (Mod.): _____

Kaliber: _____ Waffenummer: _____

Erwerber / in:

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Art und Nummer des amtlichen Ausweises: _____

Ort / Datum der Übertragung: _____

Unterschrift des / der Erwerbers / in: _____

Verteiler

- 1 Exemplar für den Veräusserer / in, 1 Exemplar für den Erwerber / in,
- 1 Exemplar für die kantonale Meldestelle (nur die erste Seite und nur bei Feuerwaffen)

Auszug aus dem Waffengesetz

Art. 11 Schriftlicher Vertrag

- ¹ Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.
- ² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
 - c. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
 - d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
 - e. einen Hinweis auf die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 32f Abs. 2), sofern Feuerwaffen übertragen werden.
- ³ Wer eine Feuerwaffe nach Art. 10 Absätze 1 und 3 überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31b) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.
- ⁴ Wer eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Artikel 10 durch Erbgang erwirbt, muss die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a-d innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln, wenn er oder sie den Gegenstand nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person überträgt.
- ⁵ Zuständig ist die Meldestelle des Wohnsitzkantons des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

Art. 10 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

- ¹ Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden:
 - a. einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
 - b. vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden.
 - c. einschüssige Kaninchen töter
 - d. Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder auf Grund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
 - e. Imitations- Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.
- ² Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Absatz 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz einschränken.

Art. 10a Prüfung durch die übertragende Person

- ¹ Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.
- ² Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.
- ³ Artikel 9a gilt sinngemäss.
- ⁴ Die übertragende Person kann sich bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hinderungsgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.

Art. 8 Waffenerwerbsscheinspflicht

- ¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.
- ^{1bis} Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammlerzwecken beantragt, muss den Erwerbgrund angeben.
- ² Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:
 - a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. entmündigt sind;
 - c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
 - d. wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Art. 9a Amtliche Bestätigung

- ¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.
- ^{1bis} Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.